



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 - 5 S 6400.1 - 5a. 33 302

München, 03.04.2012
Telefon: 089 2186 2547
Name: Herr Kellner

Ruhestandseintritte zum Schulhalbjahr; Berücksichtigung bei der Personalplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Lehrkräfte, die die gesetzliche Altersgrenze nach Art. 62 Satz 2, Art. 143 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) mit Ablauf des Schulhalbjahres - erstmals zum 15. Februar 2013 - erreichen, bestehen folgende drei Möglichkeiten, die bei der Personalplanung zu berücksichtigen sind:

1. Diese Lehrkräfte treten zum jeweiligen Schulhalbjahrestermin ohne weiteres Zutun in den Ruhestand.

In der Vorläufigen Unterrichtsübersicht (VUU) sind sie mit ihrer Stundenzahl im 1. Schulhalbjahr einzutragen und ist bei jeder dieser Lehrkräfte in der Bemerkung anzugeben, wie die Fluktuation zum Schulhalbjahr ersetzt werden kann (z. B. Mobile Reserve mit Fächerverbindung, zusätzliche/r Studienreferendar/in mit Fächerverbindung, Wiederverwendung einer namentlich benannten beurlaubten Lehrkraft zum Schulhalbjahr mit Fächerverbindung).

Um den damit verbundenen Lehrerwechsel zu vermeiden, können diese Lehrkräfte auch

2. auf Antrag gemäß Art. 64 Nr. 1 BayBG bereits mit dem Ende des vorhergehenden Schuljahres (erstmalig also des 31. Juli 2012) in den Ruhestand versetzt werden, haben dann aber regelmäßig einen dauerhaften Versorgungsabschlag hinzunehmen.

Ein entsprechender Antrag sollte jeweils möglichst frühzeitig gestellt werden. Wenn ihm das Staatsministerium schriftlich entsprochen hat, sind in der VUÜ bei diesen Lehrkräften 0 Wochenstunden und jeweils eine entsprechende Bemerkung einzutragen.

3. auf Antrag gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBG ausnahmsweise ihren Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, d. h. bis zum jeweiligen 31. Juli (erstmalig also bis 31. Juli 2013), hinauschieben lassen.

Auch ein solcher Antrag sollte jeweils möglichst frühzeitig gestellt werden. Dafür in Frage kommende Lehrkräfte sollten aber persönlich und nur dann angesprochen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, die Lehrkräfte insbesondere persönlich geeignet (dienstlich leistungsfähig und ohne überproportionale Krankheitsausfälle) sind. Wenn das Staatsministerium dem Antrag schriftlich entsprochen hat, ist dies in der VUÜ mit Bemerkung bei den jeweiligen Lehrkräften einzutragen.

Die Ministerialbeauftragten erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens zur Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirigent